

## ENTSCHEIDUNG DES BESCHWERDEPANELS

ViVERiO GmbH v. QBITCRC Industrial Solutions Ltd., Name unkenntlich gemacht<sup>1</sup>

Verfahren Nr. D2024-0218

### 1. Die Parteien

Die Beschwerdeführerin ist ViVERiO GmbH, vertreten durch Bette Westenberger Brink, Deutschland.

Die Beschwerdegegnerin ist QBITCRC Industrial Solutions Ltd., Name unkenntlich gemacht, Deutschland.

### 2. Domain Name und Domainvergabestelle

Der streitige Domainname <maexpert.com> (der „Domainname“) ist bei IONOS SE (die „Domainvergabestelle“) registriert.

### 3. Verfahrensablauf

Die Beschwerde ging beim WIPO Arbitration and Mediation Center (dem „Zentrum“) am 18. Januar 2024 per E-Mail ein. Am 19. Januar 2024 schickte das Zentrum eine Bitte um Prüfung der Registrierungsdaten hinsichtlich des streitigen Domainnamens an die Domainvergabestelle. Am 22. Januar 2024 übermittelte die Domainvergabestelle das Prüfungsergebnis per E-Mail an das Zentrum, in dem sie bestätigte, dass die Beschwerdegegnerin Inhaberin des streitigen Domainnamens und die administrative Kontaktperson für denselben ist, und stellte deren Kontaktdaten zur Verfügung.

Am 23. Januar 2024 teilte das Zentrum den Parteien in deutscher und englischer Sprache mit, dass die Sprache des Registrierungsvertrags für den streitigen Domainnamen Deutsch ist. Am 24. Januar 2024 reichte die Beschwerdeführerin die ins Deutsche übersetzte Beschwerde ein. Die Beschwerdegegnerin gab keine Stellungnahme zu der Eingabe der Beschwerdeführerin ab.

Das Zentrum stellte fest, dass die Beschwerde den formellen Anforderungen der Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (der „Richtlinie“), der Rules for Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy

---

<sup>1</sup> Die von der Domainvergabestelle am 22. Januar 2024 mitgeteilten Registrierungsdaten für den streitigen Domainnamen enthalten neben dem Namen des Beschwerdegegners, der juristischen Person QBITCRC Industrial Solutions Ltd., auch jenen einer weiteren natürlichen Person, welche ausweislich einer von der Beschwerdeführerin vorgelegten amtlichen Sterbeurkunde im Oktober 2023 verstorben ist, folglich an diesem Verfahren nicht mehr mitwirken kann. Das Einzelbeschwerdepanel hat daher entschieden, den Namen dieser verstorbenen Person, der im Übrigen für den Ausgang des hiesigen Verfahrens nicht maßgeblich ist, aus Datenschutzgründen unkenntlich zu machen.

(der „Verfahrensordnung“) und der WIPO Supplemental Rules for Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (der „Ergänzenden Verfahrensregeln“) entspricht.

Gemäß Paragraph 2 und 4 der Verfahrensordnung wurde die Beschwerde der Beschwerdegegnerin förmlich zugestellt und das Beschwerdeverfahren am 29. Januar 2024 eingeleitet. Gemäß Paragraph 5(a) der Verfahrensordnung endete die Frist für die Beschwerdeerwiderung am 18. Februar 2024. Die Beschwerdegegnerin hat keine Beschwerdeerwiderung eingereicht.

Das Zentrum bestellte Stephanie G. Hartung am 28. Februar 2024 als Einzelbeschwerdepanel („Beschwerdepanel“). Das Beschwerdepanel stellt fest, dass es ordnungsgemäß bestellt wurde. Das Beschwerdepanel gab eine Annahmeerklärung und Erklärung der Unbefangenheit und Unabhängigkeit gemäß Paragraph 7 der Verfahrensordnung ab.

#### **4. Sachverhalt**

Die Beschwerdeführerin ist ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland, dessen Unternehmensgegenstand ausweislich einer vom Beschwerdepanel im Rahmen seiner Befugnisse nach Paragraph 10 der Verfahrensordnung durchgeführten überschlägigen Internetrecherche die Beratung von Unternehmen und Unternehmern, der Ankauf und Verkauf von Immobilien sowie die Verwaltung eigenen Vermögens und eigener Immobilien ist.

Die Beschwerdeführerin hat nachgewiesen, Inhaberin der folgenden registrierten Marke zu sein:

- Wort-/Bildmarke M+A EXPERT, Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA),  
Registrierungsnummer: 302018237194, Registrierungsdatum: 22 Februar, 2019, Status: eingetragen.

Die Beschwerdegegnerin ist ausweislich der von der Domainvergabestelle offen gelegten Registrierungsdaten für den streitigen Domainnamen ebenfalls in Deutschland ansässig. Der streitige Domainname wurde am 24. Juli 2017 erstmalig registriert.

Die Beschwerdeführerin hat eine Zahlungsaufforderung der Domainnamen-Handelsplattform sedo GmbH vom 29. Dezember 2020 vorgelegt, wonach sie den streitigen Domainnamen am selben Tag von einer in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) ansässigen natürlichen Person käuflich erworben hat. Des Weiteren liegt dem Beschwerdepanel ein Angebot einer QBITCRC Solutions Ltd. mit Sitz in Edinburg, Schottland vom 6. April 2022 gerichtet an die Beschwerdeführerin vor, wonach die QBITCRC Solutions Ltd. diverse IT-Dienstleistungen u.a. in Bezug auf den Domainnamen <maexpert.de> durchführen sollte. Schließlich hat die Beschwerdeführerin einen Auszug aus dem Gesellschaftsregister des Vereinigten Königreichs für eine mit der Beschwerdegegnerin namensgleichen Gesellschaft QBITCRC Industrial Solutions Ltd. mit Sitz in Manchester zu den Akten gereicht, wonach die hier unkenntlich gemachte natürliche Person Geschäftsführer („Company Director“) dieser Gesellschaft gewesen ist. Diese Person ist überdies als „Mitarbeiter“ in dem vorstehend genannten Angebot vom 6. April 2022 genannt.

Im Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung verweist der streitige Domainname auf keinen relevanten Inhalt und hat dies ausweislich der dem Beschwerdepanel vorliegenden Fallakte offenbar auch im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde nicht getan.

Die Beschwerdeführerin beantragt, den streitigen Domainnamen auf sie zu übertragen.

#### **5. Parteivorbringen**

##### **A. Beschwerdeführerin**

Die Beschwerdeführerin trägt vor, die Beschwerdegegnerin am 20. April 2022 beauftragt zu haben, den Domainnamen <maexpert.de> und damit verbunden auch den streitigen Domainnamen von dem bisherigen

Hosting Provider auf die Domainvergabestelle zu übertragen. Während des Übertragungsvorgang habe dann die Beschwerdegegnerin den streitigen Domainnamen entgegen dieser Vereinbarung auf ihren eigenen Namen übertragen, was niemals beabsichtigt gewesen sei. Vielmehr habe die Beschwerdeführerin von dieser rechtswidrigen Übertragung erst erfahren, als sie von den Angehörigen der hier namentlich unkenntlich gemachten natürlichen Person, nämlich dem Geschäftsführer der Beschwerdegegnerin, am 8. November 2023 über dessen Tod informiert worden sei.

Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, dass der streitige Domainname identisch mit ihrer Marke M+A EXPERT sei. Darüber hinaus behauptet die Beschwerdeführerin, dass die Beschwerdegegnerin keine Rechte oder berechnigte Interessen an dem streitigen Domainnamen habe, insofern (1) die Beschwerdegegnerin selbst kein eingetragenes Recht an der Marke M+A EXPERT habe und auch kein Recht zur Benutzung dieser Marke oder des streitigen Domainnamens geltend machen könne, und (2) die Beschwerdegegnerin lediglich befugt war, den streitigen Domainnamen zu verwalten und zu einem neuen Hosting Provider zu transferieren, und nicht auf sich selbst zu registrieren. Schließlich führt die Beschwerdeführerin aus, dass der streitige Domainname von der Beschwerdegegnerin bösgläubig registriert wurde und verwendet würde, insofern (1) die Vorenthaltung des streitigen Domainnamens durch die Beschwerdegegnerin ohne berechtigten Grund als unzulässiger Wettbewerb zu werten sei, der den Geschäftsbetrieb der Beschwerdeführerin behindert und ihr die Möglichkeit nimmt, den streitigen Domainnamen für legitime Zwecke selbst zu nutzen, und (2) die Beschwerdegegnerin damit überdies die gezielte Absicht verfolge, vorsätzlich Schaden bei der Beschwerdeführerin zu verursachen und sich so einen persönlichen Vorteil zu verschaffen.

## **B. Beschwerdegegnerin**

Die Beschwerdegegnerin hat keine Beschwerdeerwiderung eingereicht.

## **6. Entscheidungsgründe**

Gemäß Paragraph 4(a) der Richtlinie muss die Beschwerdeführerin folgendes beweisen:

- (i) dass der streitige Domainname mit einer Marke, an welcher die Beschwerdeführerin Rechte hat, identisch oder verwechselbar ähnlich ist; und
- (ii) dass die Beschwerdegegnerin weder Rechte noch berechnigte Interessen an dem streitigen Domainnamen hat; und
- (iii) dass der streitige Domainname bösgläubig registriert wurde und genutzt wird.

Die Säumnis der Beschwerdegegnerin führt vorliegend nicht automatisch zu einer Entscheidung zugunsten der Beschwerdeführerin, jedoch sieht Paragraph 5 (f) der Verfahrensordnung vor, dass das Beschwerdepanel den Streitfall in Ermangelung einer Beschwerdeerwiderung allein auf der Grundlage der Beschwerde entscheiden kann, vorausgesetzt, dass keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen. Darüber hinaus kann das Beschwerdepanel aus der Säumnis der Beschwerdegegnerin, eine Beschwerdeerwiderung abzugeben, angemessene Schlussfolgerungen ziehen.

### **A. Identisch oder verwechslungsfähig ähnlich**

Die Beschwerdeführerin hat nachgewiesen, Inhaberin der registrierten Marke M+A EXPERT zu sein, und dies auch schon seit 2019. Der streitige Domainname ist mit dieser Marke M+A EXPERT der Beschwerdeführerin jedenfalls verwechslungsfähig ähnlich, da er die Marke vollständig bis auf das Zeichen „+“ beinhaltet, womit die Marke als solche in dem streitigen Domainnamen problemlos erkennbar ist, was nach herrschender Meinung der UDRP-Beschwerdepanels für die Feststellung einer verwechslungsfähigen Ähnlichkeit zwischen dem streitigen Domainnamen und der betroffenen Marke ausreichend ist (vgl. WIPO Overview of Panel Views on Selected UDRP Questions, Third Edition („[WIPO Overview 3.0](#)“), Abschnitt 1.7).

Damit sind vorliegend die Voraussetzungen des Paragraphen 4(a)(i) der Richtlinie erfüllt.

## **B. Rechte oder berechtigte Interessen an dem streitigen Domainnamen, Registrierung und Nutzung in böser Absicht und der Anwendungsbereich der UDRP**

Des Weiteren muss die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 4(a)(ii) der Richtlinie nachweisen, dass die Beschwerdegegnerin keine Rechte oder berechtigten Interessen an dem streitigen Domainnamen hat, während Paragraph 4(c) der Richtlinie eine Liste von Umständen enthält, unter denen die Beschwerdegegnerin solche Rechte oder berechtigten Interessen nachweisen kann. Und schließlich muss die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 4(a)(iii) der Richtlinie nachweisen, dass die Beschwerdegegnerin den streitigen Domainnamen bösgläubig registriert hat und ihn auch bösgläubig benutzt, wobei Paragraph 4(b) der Richtlinie insbesondere, aber nicht ausschließlich, Umstände festlegt, die, wenn sie vom Beschwerdepanel als gegeben angesehen werden, als Beweis für die Registrierung und Benutzung des streitigen Domainnamens in bösgläubiger Absicht dienen.

Das Beschwerdepanel stellt vorliegend fest, dass es hier mit einem Fall betraut worden ist, der eine Vielzahl von Beteiligten und sonstigen Komponenten aufweist, darunter unterschiedliche vertragliche Absprachen zwischen der Beschwerdeführerin und diversen Gesellschaften aus mindestens drei verschiedenen Ländern, deren Verhältnis zueinander unklar bleibt, auch wenn die hier namentlich unkenntlich gemachte Person offenbar an allen Gesellschaften beteiligt gewesen ist (mal als „Geschäftsführer“, mal als „Mitarbeiter“). Des Weiteren weist dieser Fall die Besonderheit auf, dass diese namentlich unkenntlich gemachte Person bereits im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde verstorben war und folglich keine Stellung mehr zu den von der Beschwerdeführerin vorgetragenen Behauptungen nehmen konnte. Diese Umstände erschweren vorliegend die Feststellung des diesem Fall zugrunde liegenden maßgeblichen Sachverhalts in einem Maße, wie es die dem Beschwerdepanel zu Verfügung stehenden Möglichkeiten weiterer Sachverhaltsaufklärung schlicht übersteigt. Das gilt auch ungeachtet der Tatsache, dass die juristische Person QBITCRC Industrial Solutions Ltd. von der Domainvergabestelle als die registrierende Organisation bestätigt wurde und dass das Zentrum die schriftliche Mitteilung von diesem Verfahren auch an die registrierte Adresse dieses Unternehmens geschickt hat, wo die Zustellung indes verweigerte wurde.

In Anbetracht der obigen Umstände ist das Beschwerdepanel daher der Auffassung, dass der streitige Domainname Teil eines deutlich umfassenderen und komplexeren Rechtsstreits ist, der typische Fragen etwa eines vertragsgetreuen oder aber vertragswidrigen Verhaltens beinhaltet, und daher nicht einen typischen, einfach gelagerten Domainnamenstreit im Rahmen der UDRP verkörpert. In diesem Zusammenhang weist das Beschwerdepanel ausdrücklich auf den Umstand hin, dass die Richtlinie eben gerade nicht dazu gedacht ist, alle Arten von Streitigkeiten zu entscheiden, die sich in irgendeiner Weise auf Domainnamen beziehen, sondern dass sie vielmehr ein straffes und kostengünstiges administratives Streitbeilegungsverfahren vorsieht, das nur für Fälle von „offensichtlich missbräuchlichem Cybersquatting“ gedacht ist (siehe z. B.: *Boku, Inc. gegen Phuc To.*, WIPO Case No. [D2023-1338](#)). Als solches ist die UDRP kein geeignetes Instrument, um einen komplexen Vertragsverletzungsstreit zu entscheiden, da die Beschwerdepanels z.B. nicht über die Befugnisse verfügen, die einem ordentlichen Gericht zugestanden werden, um Streitigkeiten zunächst aufzuklären und schließlich beizulegen, einschließlich z.B. die Einholung von Zeugenaussagen, die Offenlegung von weiteren Dokumenten oder andere Verfahrensinstrumente (siehe: *Symphony Holdings Limited v. Jaimie Fuller, Fuller Consultancy F.Z.E.*, WIPO Case No. [D2019-2887](#), *Paradise International General Trading LLC v. Suwana Mayeux*, WIPO Case No. [D2023-1569](#)).

Folglich ist das Beschwerdepanel zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Streitigkeit, mit der es hier befasst ist, über den typischen „Cybersquatting“-Anwendungsbereich der UDRP hinausgeht und somit einer Entscheidung nach dieser Schiedsordnung schlicht nicht zugänglich ist. Dies gilt vorliegend umso mehr, als dass eine in diesem Fall maßgeblich beteiligte Person, die hier aus Datenschutzgründen namentlich unkenntlich gemacht worden ist, bereits im Zeitpunkt des Einreichens der Beschwerde verstorben war, und zur Aufklärung der Umstände dieses Falles nicht mehr beitragen konnte. Dieser Fall müsste daher bei Interesse durch die Parteien vor ein zuständiges ordentliches Gericht gebracht oder gegebenenfalls auch in einem Mediationsverfahren behandelt werden (siehe [WIPO Overview 3.0](#), Abschnitt 4.14.6).

## 7. Entscheidung

Aus den genannten Gründen wird die Beschwerde abgewiesen.

*/Stephanie G. Hartung/*

**Stephanie G. Hartung**

Einzelbeschwerdepanel

Datum: 11. März 2024